

# Mehr Thüringen – Mehr Demokratie – Mehr Zukunft

Beschluss des Landesvorstandes vom 6. Oktober 2007

[www.kuemmern.de](http://www.kuemmern.de)



**CDU** THÜRINGEN

Herausgeber: CDU Landesverband Thüringen | Landesgeschäftsstelle | Friedrich-Ebert-Straße 63 | 99096 Erfurt

06.10.2007

## Mehr Thüringen – Mehr Demokratie – Mehr Zukunft

*„Föderalismus und kommunale Selbstverwaltung sind wichtige Elemente unseres Gemeinwesens. Thüringen erhielt nach erzwungener Teilung mit der Deutschen Einheit 1990 wieder die Möglichkeit, seine politische Zukunft selbst zu gestalten. Die Menschen in Thüringen sind stolz auf ihr Land und fühlen sich ihm verbunden. Der Föderalismus hat in Deutschland eine große und lange Tradition. Er beinhaltet die Anerkennung politischer und kultureller Verschiedenartigkeit. Föderalismus steht für regionale Identität, Bürgernähe und Effizienz. Als Element der Gewaltenteilung und -hemmung hat der Föderalismus auch eine freiheitssichernde Funktion zum Wohle der Bürger.*

*Durch die Aufteilung staatlicher Aufgaben kann regionalen Bedürfnissen in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Es sind vor allem die Zuständigkeiten, die möglichst bürgernah angelegt sein sollen. Eng verbunden mit dem föderalen Prinzip ist das Subsidiaritätsprinzip. Zuständig soll zunächst die kleinere Einheit sein. Erst wenn sie zur Erfüllung einer Aufgabe nicht in der Lage ist, tritt die nächst höhere Ebene ein.*

*In diesem Sinne setzen wir uns für überschaubare Einheiten ein, die Bürgernähe gewährleisten und identitätsstiftend sind. Größe allein ist kein Garant für Effizienz. Eine starke kommunale Selbstverwaltung und eine sinnvolle Aufgabenbündelung auf kommunaler Ebene stellen eine bürgernahe Verwaltung sicher.“*

*(aus dem Grundsatzprogramm der CDU Thüringen „Was uns verbindet.“)*

### A. CDU-„Leitbild für starke und bürgernahe Gemeinden in Thüringen“

#### I. Gemeinden als Verwaltungsträger und auch als Plattformen für demokratische Teilhabe und ehrenamtliches Engagement

Die Thüringer Gemeinden sind von großer Bedeutung für das Leben der Thüringerinnen und Thüringer. Hier wird „der Staat“ unmittelbar und vor Ort wahrnehmbar, hier werden wichtige staatliche Dienstleistungen zur Verfügung gestellt.

Gemeinden müssen ihre Aufgaben effizient wahrnehmen können. Dazu gehört eine gewisse Größe; Gemeinden mit wenigen hundert Einwohnern können ihre Aufgaben in aller Regel nicht oder nicht effizient wahrnehmen. Insofern setzt die erforderliche Verwaltungskraft eine gewisse Größe voraus, auch wenn die Effizienz der gemeindlichen Aufgabewahrnehmung keineswegs zwingend mit der Größe der Gemeinde steigt; es gibt kleine Gemeinden, die effizient sind, und große Gemeinden, die weniger effizient sind.

Gemeinden sind aber nicht nur Verwaltungsträger, sondern bieten auch wichtige Plattformen für demokratische Teilhabe und ehrenamtliches Engagement. Die im Grundgesetz und in der Thüringer Verfassung verankerte Garantie der kommunalen Selbstverwaltung lebt davon, dass Bürgerinnen und Bürger die Gemeinden, in denen sie leben, als „ihre“ Gemeinden verstehen, die Angelegenheiten dieser Gemeinden als „ihre“ Angelegenheiten begreifen und dann auch bereit sind, sich in der und für die Gemeinde zu engagieren.

## II. „Anforderungsprofil“ für gemeindliche Institute: Verwaltungseffizienz plus demokratische Teilhabe

Deshalb muss eine gemeindliche Struktur – und damit auch ein Leitbild für neue gemeindliche Strukturen – beides zusammenbringen: Verwaltungskraft und Effizienz auf der einen Seite *und* Identifikationseignung, demokratische Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement auf der anderen Seite.

Dies gewährleisten am besten (Einheits-)Gemeinden mit starken Ortschaften. Verwaltungsgemeinschaften und die Beauftragung erfüllender Gemeinden gewährleisten beide Zwecke in nur geringerem Maße. Eine Gemeinde in einer nicht zu geringen Größe sichert Verwaltungseffizienz und demokratische Teilhabe ebenso wie eine starke Ortschaftsverfassung Möglichkeiten der Identifikation, der Teilhabe und des bürgerschaftlichen Engagements gerade für Bürgerinnen und Bürger vormals gänzlich selbstständiger Gemeinden bietet.

## III. Schlussfolgerungen für die Gemeindestruktur in Thüringen

### 1. Verwaltungsgemeinschaft und erfüllende Gemeinde

Die Institute der erfüllenden Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft sollen nach einem Übergangszeitraum nicht weiter fortgeführt werden. Insbesondere deshalb, weil gerade nicht die vom Bürger unmittelbar gewählten Ratsmitglieder in ihrer Gesamtheit über wichtige kommunale Angelegenheiten entscheiden, sondern die Gemeinschaftsversammlung, die sich pro Gemeinde aus jeweils einem Bürgermeister und weiteren Ratsmitgliedern zusammensetzt. Entscheidungsprozesse sind relativ schwerfällig und aufwendig; so müssen beispielsweise für jede Mitgliedsgemeinde und für die Verwaltungsgemeinschaft selbst komplette Haushalte aufgestellt werden.

### 2. Einführung eines neuen Gemeindetypus: Thüringer Landgemeinde

Insbesondere – aber nicht nur – für die bestehenden Verwaltungsgemeinschaften und beauftragende Gemeinden soll das Institut der Landgemeinde zur Verfügung gestellt werden. Der Landgemeinde sollen alle Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches zugeordnet werden. Sie soll sich in ihrer Qualifizierung vom bisherigen Institut der Einheitsgemeinde durch eine stärkere Ortschafts-/Gemeindeverfassung unterscheiden, die den Ortschafts-/Gemeinderäten und Orts-/Gemeindebürgermeistern mehr Rechte gibt, als dies derzeit in § 45 ThürKO für Gemeinden vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung von Teilhaushalten für die Ortsteile und die Aufgabenzuständigkeit für ortsteilbezogene Angelegenheiten zu Fragen der Ortsgestaltung, für das örtliche Vereinsleben, für Kultur und Sport sowie für die eigene Vermögensverwaltung. Es soll geprüft werden, ob die Ortsteile eigene finanzielle Spielräume durch einen definierten Anteil an Steuern entsprechend ihrer eigenen Steuerkraft und an Zuweisungen im Rahmen ihres Teilhaushalts erhalten sollen. Vollzugsebene für den Gesamthaushalt soll aber in jedem Fall die Landgemeinde sein.

Dabei erscheint eine Mindestgröße von 3.000 Einwohnern notwendig, aber auch ausreichend. Auf diese Weise werden starke Verwerfungen im kleinteiligen Thüringer Raum durch andere ins Gespräch gebrachte großflächige Zuordnungen ebenso vermieden wie ein dadurch eintretender Verlust an demokratischer Teilhabe und ehrenamtlichen Engagement. Vielmehr soll durch die Thüringer Landgemeinde die demokratische Teilhabe ausdrücklich ausgeweitet werden. Eine Freiwilligkeit um jeden Preis soll allerdings vermieden werden. Insbesondere die Entwicklung der Stadt-Umland-Problematik wie auch die Beachtung der Raumordnung etc. bedarf der jeweiligen besonderen Betrachtung und Begleitung im Rahmen der Freiwilligkeitsphase.

In einer Freiwilligkeitsphase, die bis zum Jahr 2012 dauern soll, haben die Gemeinden, die jetzt einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder erfüllende Gemeinden beauftragen, die Möglichkeit, eine solche Landgemeinde zu bilden. Sie können stattdessen sich einer bestehenden Gemeinde anschließen. Nach Abschluss der Freiwilligkeitsphase, in der freiwillige Zusammenschlüsse vom Land weiter finanziell gefördert werden sollen, werden die Gemeinden, die sich nicht freiwillig neu zugeordnet haben, und selbstständige Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern kraft Gesetzes spätestens bis zu den Kommunalwahlen im Jahr 2012 neu zugeordnet. Wir wollen dann eine klare gemeindliche Struktur in Thüringen, die sich aus den Thüringer Landgemeinden, Städten und Landkreisen zusammensetzt.

Gegenwärtig gibt es in Thüringen (ohne Berücksichtigung des sich im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Neugliederungsgesetzes) 992 Gemeinden und Städte. Darunter befinden sich 89 Verwaltungsgemeinschaften mit 725 Mitgliedsgemeinden und 38 erfüllende Gemeinden, die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft für 106 Gemeinden wahrnehmen. Nach Abschluss der Freiwilligkeitsphase gehen wir davon aus, dass es dann ca. 250 Gemeinden in Thüringen geben wird.

## **B. Wahlrechtsreform - Verantwortung für die Demokratie**

*„Wir bekennen uns klar zur repräsentativen parlamentarischen Demokratie. Politik lebt von Verantwortung. Wir sind bereit, die uns von den Wählern übertragene Verantwortung wahrzunehmen und unseren Freistaat im Interesse unserer Bürger zu gestalten. Zur Stärkung der repräsentativen Demokratie setzt sich die CDU Thüringen für eine Optimierung unseres Wahlsystems ein.“*

*(aus dem Leitantrag „kueммern.de“)*

Der Landtag wird in Thüringen gemäß Art. 49 Abs. 1 der Thüringer Verfassung nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Das Landeswahlgesetz bestimmt, dass der Landtag aus 88 Abgeordneten besteht. Wir wollen den Landtag verkleinern und spätestens zur Landtagswahl 2014 sollen die Thüringer Wähler einen verkleinerten Landtag wählen und selbst mehr Einfluss erhalten. Deswegen sollen weiter 44 Abgeordnete in den Wahlkreisen gewählt werden und so die Bürger eine gestärkte Verantwortung wahrnehmen. Die von den Parteien gesetzten Landeslisten sollen daher künftig in einem geringeren Umfang Einfluss nehmen und weniger Abgeordnete über die Landeslisten in den Landtag einziehen können. Um tatsächlich auch nach der Wahl eine Verkleinerung des Parlamentes zu erreichen, prüfen wir, ob am Nebeneinander von Überhang- und Ausgleichsmandaten festgehalten werden soll.

Bei den Wahlen zum Bürgermeister/Landrat ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber diese Mehrheit, findet derzeit eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Wir wollen diese Stichwahlen abschaffen, um den gewählten Bewerbern eine höhere demokratische Legitimation zu verschaffen und mit einer größeren Bedeutung dem ersten Wahlgang als „Entscheidungswahlgang“ mehr Gewicht zu verleihen. In der Stichwahl ist die Wahlbeteiligung nämlich in aller Regel deutlich geringer als im ersten Wahlgang. Es soll also der Bewerber gewählt sein, der bei der Wahl die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.

In den bestehenden 89 Verwaltungsgemeinschaften wird der Gemeinschaftsvorsitzende von der Gemeinschaftsversammlung gewählt. Diese wiederum setzt sich aus den gewählten Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und weiteren Ratsmitgliedern zusammen. Wir wollen durch das Institut der Thüringer Landgemeinde mehr demokratische Partizipa-

tion der Bürgerinnen und Bürger erreichen. Der hauptamtliche Landgemeindegemeinderat soll in einer Urwahl auf sechs Jahre und der Landgemeinderat auf fünf Jahre gewählt werden. Ebenso sollen die künftig mit mehr Rechten ausgestatteten landgemeindlichen Ortschafts-/Gemeinderäte und Orts-/Gemeindegemeindegemeinderäte (in Urwahl) auf fünf Jahre gewählt werden. Diese „Angleichung“ der Amtszeit der dann noch ausschließlich ehrenamtlich tätigen Orts-/Gemeindegemeindegemeinderäte an die Amtszeit der kommunalen Vertretungskörperschaften dient einer verbesserten Arbeit vor Ort. Hauptamtlich tätig und damit auf sechs Jahre gewählt werden dann ausschließlich Landgemeindegemeindegemeinderäte, Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte. Wir wollen spätestens zur Kommunalwahl 2012 in diesen Strukturen die Wähler in Thüringen um ihr Vertrauen bitten.

*„Die Suche nach der jeweils freieren, gerechteren und solidarischeren Lösung für die Herausforderungen der Zeit ist eine Aufgabe, die sich an jedem Tag neu stellt, gleichgültig auf welcher Ebene, für welche Menschen oder Aufgaben wir Verantwortung tragen. Sie lässt sich besser bewerkstelligen, wenn wir uns immer wieder Rechenschaft darüber ablegen, welchen Maßstäben wir dabei folgen. Die CDU Thüringen stellt sich diesem Anspruch.“*  
*(aus dem Grundsatzprogramm der CDU Thüringen „Was uns verbindet.“)*